



MOORE –
PENSIONIERUNGSPAKET



INHALT

Dank guter Planung beruhigt in den Ruhestand	Seite 4
1. Erträge aus den drei Säulen	Seite 5
1.1 Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV: 1. Säule)	Seite 5
1.1.1 Höhe der AHV-Rente und Kontrolle.....	Seite 5
1.1.2 Vorbezug der AHV-Rente	Seite 6
1.1.3 Aufschub der AHV-Rente	Seite 6
1.1.4 Antrag auf AHV-Rente / Anmeldung.....	Seite 7
1.2 Ergänzungsleistungen (EL).....	Seite 8
1.2.1 Anspruch.....	Seite 8
1.2.2 Anmeldung.....	Seite 8
1.3 Berufliche Vorsorge (BVG/Pensionskasse: 2. Säule)	Seite 8
1.3.1 Frühpensionierung und Rentenaufschub	Seite 9
1.3.2 Freizügigkeitsguthaben.....	Seite 9
1.4 Säule 3a.....	Seite 9
1.4.1 Säule 3a – Bankenlösung	Seite 9
1.4.2 Säule 3a – Versicherungslösung.....	Seite 9
2. Die häufigsten Fragen.....	Seite 10
2.1 Habe ich genug Einkommen nach der Pensionierung?	Seite 10
2.2 Soll ich mein Pensionskassenguthaben als Rente oder als Kapital beziehen?	Seite 11
2.3 Kann ich mir eine Frühpensionierung leisten?	Seite 12
AHV-Beiträge bei Frühpensionierung.....	Seite 12
Schritt für Schritt in den Ruhestand.....	Seite 13
2.4 Was tun bei Entlassung kurz vor der Pensionierung?	Seite 14
2.5 Was geschieht mit meiner Hypothek, wenn ich in Pension gehe?	Seite 15
2.6 Wie kann ich beim Bezug von AHV, PK und 3. Säule Steuern sparen?	Seite 17
Renten.....	Seite 17
Kapital	Seite 17
3. Grafik «Was muss ich wann tun?»	Seite 18



Formulare und Vorlagen finden Sie
in der Lasche am Schluss der Broschüre.



DANK GUTER PLANUNG BERUHIGT IN DEN RUHESTAND

Die Pensionierung ist einer der einschneidenden Momente in unserem Leben – zeitlich, sozial und auch finanziell.

Wann Sie in Rente gehen und wie Sie Ihr angespartes Vorsorgeguthaben nutzen, können Sie in gewissem Umfang selbst bestimmen. Damit Sie diesen Spielraum optimal nutzen können, sollten Sie sich rechtzeitig mit Ihrer Pensionierung auseinandersetzen.

Bei der Pensionierung stehen Entscheide von grosser finanzieller Tragweite an, so zum Beispiel, ob man frühzeitig oder vielleicht erst nach dem ordentlichen Rentenalter in den Ruhestand treten möchte, ob man sich sein Pensionskassenguthaben lieber auszahlen lässt oder als Rente bezieht, ob man die Hypothek auf dem Eigenheim vorher amortisieren soll und so weiter.

Mit einer soliden Planung und den für Sie richtigen Entscheiden können Sie Ihr Einkommen im Ruhestand verbessern, Steuern sparen und Ihre Angehörigen absichern.

Dieser Ratgeber enthält die wesentlichen Informationen für die Planung der finanziellen Seite Ihres Ruhestands. Im ersten Teil bietet er Ihnen eine systematische Übersicht über die Regelungen der drei Säulen – AHV (samt Ergänzungsleistungen), Pensionskassen und der Säule 3a. Im zweiten Teil finden Sie unsere Antworten auf die häufigsten Fragen zur Pensionierung. Den Abschluss der Broschüre bildet eine Grafik, die zusammengefasst zeigt, was Sie bei einer soliden Planung der Pensionierung wann tun sollten.

Dieser Ratgeber kann in vielem nur generelle Wege aufzeigen. Oft sind die eigenen Verhältnisse komplex und machen die Planung sehr anspruchsvoll. Gerne stehen wir Ihnen persönlich zur Seite, wenn Sie sich und Ihre Zukunft erfahrenen Fachleuten anvertrauen möchten.

Wir wünschen Ihnen eine vielversprechende Planungsphase und schliesslich einen sorgenfreien und bereichernden neuen Lebensabschnitt.

1. ERTRÄGE AUS DEN DREI SÄULEN

1.1 ALTERS- UND HINTERLASSENEN-VORSORGE AHV: 1. SÄULE)

Das ordentliche Rentenalter liegt für Frauen bei 64 und für Männer bei 65 Jahren. Der Anspruch auf die AHV-Rente entsteht am ersten Tag des Monats nach dem Geburtstag, mit dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird. Gemäss geltendem Recht können Versicherte die Rente frühestens zwei Jahre vorher beziehen oder um bis zu fünf Jahre nach dem ordentlichen Rentenalter aufschieben.

Die Höhe der Rente aus der 1. Säule, der AHV, hängt vom durchschnittlichen Jahreseinkommen, das man ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Ende des Kalenderjahrs vor dem ordentlichen Rentenalter erzielt hat, und von der Anzahl der Beitragsjahre ab. Die maximale Rente erhält nur, wer über die gesamte Beitragsdauer von 44 Jahren (Männer) resp. 43 Jahren (Frauen) ein durchschnittliches Erwerbseinkommen von jährlich CHF 86'040 oder mehr erzielt und lückenlos AHV-Beiträge abgerechnet hat. Bei der Beitragsberechnung werden Aufwertungsfaktoren und allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt.

Die Aufwertungsfaktoren sollen Erwerbseinkommen aus Jahren mit tiefem Lohnniveau entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufwerten. Der massgebende Aufwertungsfaktor bestimmt sich nach dem ersten Eintrag in das individuelle Konto (jedoch frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahrs); so wird beispielsweise bei einer Person mit einem Eintrag im Jahr 1972 ein Aufwertungsfaktor von 1,136 angewandt. Bei einem ersten Eintrag im Jahr 1984 und später beträgt der Aufwertungsfaktor 1.

Die Erwerbseinkommen und Gutschriften in den Jahren, in denen eine Person verheiratet war oder in eingetragener Partnerschaft lebte, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Partnern gutgeschrieben, sog. Splitting. Das Splitting erfolgt, sobald beide Partner das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, bei Scheidung resp. Trennung oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

Die Auszahlung der Altersrente erfolgt nicht automatisch beim Erreichen des Rentenalters. Wer eine AHV-Rente beziehen will, muss sie beantragen (siehe 1.1.4). Es empfiehlt sich, die Rente spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zu beantragen. So hat die Ausgleichskasse genügend Zeit zum Berechnen der Rente. Bevor man seine Rente beantragt, gilt es zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt diese laufen soll.

1.1.1 Höhe der AHV-Rente und Kontrolle

Einzelpersonen, die lückenlos 44 Jahre versichert waren, erhalten im ordentlichen Rentenalter eine Rente von mindestens CHF 1'195 und maximal CHF 2'390. Ehepaare erhalten zusammen maximal 150 Prozent der Maximalrente, also höchstens CHF 3'585 (Stand 1.1.2021). Pensionierte mit minderjährigen Kindern oder Kindern unter 25 Jahren, die noch in Ausbildung sind, erhalten zusätzlich eine Kinderrente von bis zu CHF 956 pro Monat und Kind (Stand 1.1.2021).

Grundsätze der Berechnung:

- Entscheidend ist das durchschnittliche sozialversicherungsrechtliche Jahreseinkommen zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Ende des Kalenderjahrs vor dem ordentlichen Rentenalter, für das AHV-Beiträge bezahlt wurden.
- Hinzu kommen Gutschriften für die Erziehung von Kindern (Erziehungsgutschriften) und die Pflege von Verwandten (Betreuungsgutschriften).
- Beitragslücken können eine Kürzung der AHV-Rente von mind. 2,3 Prozent pro Jahr nach sich ziehen. Geschuldete AHV-Beiträge kann man innerhalb von fünf Jahren nach Entstehen der Lücke nachzahlen. Zudem werden Beiträge aus Jugendjahren (d. h. ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr) zur Deckung von Lücken verwendet (gibt es später keine Lücken, sind diese Beiträge ohne Bedeutung).
- Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gibt es ein Rentensplitting, d. h. die Einkommen der Partner werden je hälftig geteilt und je hälftig dem anderen Partner gutgeschrieben.
- Es gibt noch weitere Berechnungsfaktoren, wie z. B. eine Anpassung an die Teuerung.

Die Rente des Partners, der zuerst in Pension geht, wird auf der Basis seiner eigenen durchschnittlichen Jahreseinkommen berechnet. Erst bei der Pensionierung des zweiten Partners werden die Einkommen während der Ehe resp. eingetragenen Partnerschaft gesplittet. Da die Erwerbseinkommen zwischen Mann und Frau in der Regel ungleich verteilt sind, erhalten viele Rentner bis zur Pensionierung ihrer Partnerin die maximale Einzelrente; Rentnerinnen bekommen hingegen bis zur Pensionierung ihres Partners oft nur die Minimalrente.



Stirbt ein Partner, wird die Altersrente des überlebenden Partners neu berechnet. Der überlebende Partner erhält eine Rente wie eine alleinstehende Person, allerdings mit einem Witwen- oder Witwerzuschlag von 20 Prozent, begrenzt auf max. CHF 2'390 pro Monat (Stand 1.1.2021). Verwitwete Personen, die selbst die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, erhalten die höhere der beiden Renten.

Die kantonale Ausgleichskasse berechnet auf Antrag für Sie die künftige AHV-Rente provisorisch im Voraus. So wissen Sie, was Sie erwartet, und können leichter planen. Das Formular für den «Antrag auf Rentenvoraberechnung» finden Sie in der Lasche am Schluss dieser Broschüre oder unter https://form.ahv-iv.ch/ahv/jsp/front.jsp?app=AHV-IV&form=318_282_v4&lang=de.

Die Rentenberechnung der AHV ist kompliziert. Auch den Ausgleichskassen kann es passieren, dass sie Splittings, Betreuungsgutschriften oder einzelne Einkommen übersehen. Es empfiehlt sich deshalb, die Rentenberechnung von Fachleuten überprüfen zu lassen.

1.1.2 Vorbezug der AHV-Rente

Ein Vorbezug ist nur um ein oder um zwei vollständige Jahre möglich, nicht um einzelne Monate. Sie sollten die Anmeldung für den Vorbezug der Altersrente etwa drei bis vier Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab dem Sie den Vorbezug wünschen, einreichen. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem Sie das entsprechende Alter vollenden, eingereicht sein. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Bei einem Vorbezug der AHV-Rente von 2 Jahren reduziert sich diese um 13,6 Prozent, bei einem Vorbezug von 1 Jahr um 6,8 Prozent. Während des Vorbezugs werden keine Kinderrenten ausbezahlt. Auch laufende Invalidenversicherungs- und Hinterlassenen-Renten erlöschen.

Wenn die AHV-Rente vorbezogen wird, müssen weiterhin bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters AHV-Beiträge entrichtet werden, auch wenn diese Beiträge die Höhe der AHV-Rente nicht mehr beeinflussen. Diese Beitragspflicht entfällt nur dann, wenn der Partner jährlich mindestens den doppelten Minimalbetrag von aktuell CHF 1'006 (Stand 1.1.2021), bezahlt.

Ob sich ein Vorbezug der AHV-Rente und damit die lebenslange Rentenkürzung finanziell lohnen, hängt von der Lebenserwartung sowie von der persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Steuersituation ab. Häufig empfiehlt es sich eher, bei einer Frühpensio- nierung zur Überbrückung der Einkommenslücke private Ersparnisse wie Sparguthaben oder die 3. Säule zu verwenden.

1.1.3 Aufschub der AHV-Rente

Der Aufschub der AHV-Rente ist bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich. Die AHV-Rente erhöht sich durch den Aufschub um 1 Jahr um 5,2 Prozent, bei einem Aufschub von 5 Jahren bis zu max. 31,5 Prozent. Durch den Aufschub wird allerdings nur die eigene Rente, nicht aber die Altersrente des Partners, erhöht. Allerdings erhöht sich dessen Hinterlassenen-Rente.

Wer nach dem ordentlichen Rentenalter weiterarbeitet, muss weiterhin AHV-Beiträge zahlen (Freibetrag: CHF 16'800 pro Jahr, Stand 1.1.2021) ohne dass dies eine Auswirkung auf die Höhe der Rente hat. Wer verschiedene Tätigkeiten ausübt und dafür separat entlohnt wird, kann den Freibetrag für jede dieser Tätigkeiten geltend machen.

Wer die Rente aufschieben will, darf nicht einfach warten und diese erst später beantragen, sonst erhält er nur die normale Rente ohne Zuschlag. Der Antrag auf Aufschub der AHV-Altersrente muss spätestens ein Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

eingereicht werden. Nach der Anmeldung des Aufschubs kann die Rente jederzeit mit einem Formular bei der Ausgleichskasse abgerufen werden, da nicht vorher bekanntgegeben werden muss, um wie viele Jahre die Rente aufgeschoben werden soll.

Eine höhere Rente gibt es frühestens nach Aufschub um ein Jahr. Innert dieser Zeit kann der Aufschub widerrufen und die reguläre Rente rückwirkend ab Erreichen des Rentenalters bezogen werden. Nach Ablauf des erstens Jahres des Rentenaufschubs ist es nicht mehr möglich, den Aufschub zu widerrufen und die Rente rückwirkend einzufordern.

Abgesehen davon, dass durch einen Aufschub des AHV-Rentenbezugs die Rente um bis zu 31,5 Prozent erhöht und damit substantiell verbessert werden kann, lohnt sich ein Aufschub aus finanzieller Sicht meist nur für Leute, die älter werden als der Durchschnitt. Gemäss Bundesamt für Statistik liegt die durchschnittliche Lebenserwartung bei Männern bei rund 82 Jahren und bei Frauen bei knapp 86 Jahren.

1.1.4 Antrag auf AHV-Rente / Anmeldung

Die AHV-Rente (Vorbezug, ordentlicher Bezug und Aufschub) wird mit dem Formular «Anmeldung für eine Altersrente» beantragt. Das Formular finden Sie in der Lasche hinten in dieser Broschüre oder unter https://form.zas.admin.ch/ahv/jsp/front.jsp?app=AHV-IV&form=318_370_v5&lang=de.

Für den ordentlichen Rentenbezug müssen Sie das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens am letzten Tag des Monats, bevor Sie Ihren 64. (bei Frauen) resp. 65. (bei Männern) Geburtstag feiern, bei der Ausgleichskasse einreichen, bei der Sie zuletzt Beiträge einbezahlt haben. Bei Versicherten, deren Ehepartner oder eingetragener Partner bereits eine Rente bezieht, ist die Ausgleichskasse des Partners zuständig. Melden Sie sich bis spätestens drei Monate vor Rentenbeginn an, damit die Ausgleichskasse Zeit hat, die Rente zu berechnen.

Für den Vorbezug oder Aufschub der AHV-Rente verwenden Sie dasselbe Anmeldeformular und vermerken unter der entsprechenden Ziffer, ob die Rente vorbezogen oder aufgeschoben werden soll. Für den Vorbezug stellen Sie den Antrag am besten mindestens drei Monate vor Ihrem 62. oder 63. (Frauen) resp. 63. oder 64. (Männer) Geburtstag. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem Sie das entsprechende Altersjahr vollenden, eingereicht sein, für den Rentenaufschub spätestens ein Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Folgende Beilagen sind mitzuschicken:

- Kopien der Personalausweise aller Familienmitglieder (z. B. Familienbüchlein, ID oder Ausländerausweis)
- Kopien Geburtsscheine der Kinder, Lebens- oder Todesbescheinigungen
- Nachweise über Erwerbstätigkeiten im Ausland, aus denen die Beitragszeiten bei ausländischen Sozialversicherungen ersichtlich sind (Arbeitszeugnisse und Lohnabrechnungen)
- Vereinbarungen der Eltern über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
- Scheidungs- und Trennungsurteile oder Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

1.2 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL)

1.2.1 Anspruch

Von einer AHV-Rente alleine kann in der Schweiz kaum jemand leben. Selbst die Maximalrente von CHF 2'390 Franken reicht oft nicht für mehr als Miete, Nebenkosten und Versicherungen. Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen, wenn Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Besonders für Menschen mit niedriger oder ohne Rente der 2. Säule oder mit hohen Pflegekosten sind EL von grösster Bedeutung.

EL kann beantragen, wer eine AHV- oder IV-Rente erhält. Die Leistungen sollen im Grundsatz die Lücke zwischen den Einnahmen und den anerkannten Ausgaben für den notwendigen Lebensbedarf schliessen. Bei den EL ist zu unterscheiden zwischen den Geldern, die monatlich fliessen, und der Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten.

Zum Einkommen zählt alles, was eine Person verdient oder erhält. Dazu zählen Renten von AHV, IV oder Pensionskasse, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente), anteilmässiges Erwerbseinkommen, Tag-gelder von Versicherungen oder der Eigenmietwert einer Wohnung. Daneben werden auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde (wie z. B. Erbvorbezug oder Schenkungen), sowie ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden CHF 30'000 und bei Ehepaaren CHF 50'000 übersteigt, berücksichtigt. Hingegen zählen Verwandtenunterstützungen sowie öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe nicht zum massgebenden Einkommen.

Die anerkannten Ausgaben bestehen aus einem amtlich definierten Grundbetrag für den Lebensbedarf, den Kosten für Miete und Krankenkasse. Der pauschale Grundbetrag liegt (Stand 1.1.2021) im Monat bei CHF 1'634 für Alleinstehende und bei CHF 2'451 für Paare (ohne Kinder). Der anrechenbare Mietzins bestimmt sich nach Wohnregion und bewegt sich zwischen monatlich CHF 1'210 – 1'370 für Alleinstehende und max. CHF 1'740 – 1'960 für ein Ehepaar mit zwei oder mehr Kindern. Bei selbstbewohnten Liegenschaf-

ten werden als Mietzins der Eigenmietwert und als Nebenkosten CHF 2'520 Franken pro Jahr pauschal angerechnet. Der Beitrag an die Krankenkasse entspricht der tatsächlichen Prämie, jedoch höchstens der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie.

1.2.2 Anmeldung

EL müssen beantragt werden. Ein Anspruch auf EL besteht grundsätzlich ab dem Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wird – sofern die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind. Das Gesuch um EL muss in der Regel bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort eingereicht werden.

Der Anspruch auf EL erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht. EL, die nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden, müssen nach dem Tod zurückbezahlt werden, sofern die Höhe des Nachlasses CHF 40'000 übersteigt und die Resthöhe des Nachlasses damit nicht unter 40'000 Franken fällt.

Ob ein Anspruch auf EL besteht, kann rasch und unkompliziert online mithilfe des Berechnungsmoduls der AHV festgestellt werden unter: <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen-EL/Berechnung-Ergänzungsleistungen>.

Für Auskünfte stehen auch die EL-Stellen zur Verfügung. Sie befinden sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons (mit Ausnahme von BS, GE und ZH, wo es für die EL separate Behörden gibt).

1.3 BERUFLICHE VORSORGE (BVG/PENSIONSKASSE: 2. SÄULE)

Die 2. Säule des Schweizerischen Vorsorgemodells ist im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Grundsatz geregelt; in der Ausgestaltung der Details haben die Pensionskassen (PK) jedoch Spielraum. Die im Einzelfall geltenden Details sind in Reglementen festgehalten. Die Reglemente der verschiedenen PK variieren teilweise beträchtlich.

Laut Gesetz gilt bei der PK das gleiche Rentenalter wie bei der AHV. Das heisst: Männer erhalten die Rente mit 65 und Frauen mit 64 Jahren (Stand 1.1.2021).

Massgeblich für die Möglichkeiten des PK-Bezugs ist das Reglement der PK des Arbeitgebers. Dieses entscheidet, ob und wann neben der ordentlichen Pensionierung eine Frühpensionierung oder eine aufgeschobene Pensionierung resp. Rente möglich ist. Das tiefste Rentenalter liegt laut Gesetz für Männer und Frauen bei 58 und der späteste Zeitpunkt bei 70 Jahren.

Die Höhe des Altersguthabens und der Jahresrente stehen im Vorsorgeausweis, der die Versicherten jährlich von der PK erhalten. Die Höhe der Rente hängt vom Umwandlungssatz ab, mit dem das vorhandene Altersguthaben multipliziert wird. Zum Beispiel resultiert bei einem Altersguthaben von CHF 300'000 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent eine jährliche Rente von CHF 20'400. Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil des Altersguthabens ist im BVG geregelt und beträgt aktuell 6,8 Prozent (Stand 1.1.2021). Den Umwandlungssatz für das überobligatorische Guthaben können die Pensionskassen selbst festlegen.

1.3.1 Frühpensionierung und Rentenaufschub

Grundsätzlich gilt: Eine vorzeitige Pensionierung ist stets mit einer Leistungsschmälerung, also einer kleineren Rente, verbunden. Die PK kürzen den Umwandlungssatz in der Regel um etwa 0,2 Prozent pro Jahr. Beträgt der Satz bei der regulären Pensionierung zum Beispiel 6 Prozent, sinkt er auf 5,6 Prozent, wenn man zwei Jahre früher aufhört. Eine genaue Berechnung kann bei der zuständigen PK verlangt werden. Wer eine Rentenkürzung vermeiden will, muss für die fehlenden Beitragsjahre zusätzliche Beiträge in die PK einzahlen.

Einige Arbeitgeber fördern die vorzeitige Pensionierung, indem sie Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des normalen Rentenalters zahlen (siehe 2.3)

Hingegen bringt ein Aufschub der Rente lebenslang eine höhere Rente mit sich. Ob PK-Versicherte während des Aufschubs weiterhin Beiträge leisten müssen, hängt vom Reglement der PK ab. In der Regel fallen reduzierte Beiträge an. PK können auch eine Teilpensionierung ermöglichen mit einer schrittweisen Reduktion des Pensums (siehe 2.3).

Anmeldung

Wer vor der Pensionierung nichts unternimmt, erhält ab dem ordentlichen Rentenalter automatisch eine Rente.

Das Vorgehen bei gewünschtem Rentenvorbezug- oder Aufschub muss mit der PK direkt geklärt werden. Achtung: Wer die Pensionierung aufschiebt, kann bei vielen Kassen später nur die Rente beziehen; ein Kapitalbezug ist dann nicht mehr möglich.

Sollte ein Kapitalbezug gewünscht sein, so ist dieser rechtzeitig bei der Pensionskasse anzumelden. Bei

verheirateten Paaren ist für eine Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners erforderlich. Die Anmeldefrist bestimmt sich nach dem massgebenden Reglement; viele PK setzen dem Kapitalbezug eine Anmeldefrist von drei Jahren. Wer vor der Pensionierung steht, sollte deshalb frühzeitig abklären, welche Anmeldefrist bei der eigenen PK gilt, damit genügend Zeit bleibt, die Vor- und Nachteile eines Kapitalbezugs resp. einer Rente abzuwägen und sich anschliessend definitiv zu entscheiden. Der Entscheid kann nicht rückgängig gemacht werden.

1.3.2 Freizügigkeitsguthaben

Wer Alterskapital auf einem Freizügigkeitskonto hat, kann es nur in Form einer Kapitalauszahlung (keine Rente) beziehen. Der frühestmögliche Bezug des Freizügigkeitsguthabens liegt für Frauen bei 59 Jahren, für Männer bei 60 Jahren. Der spätestmögliche Bezug erfolgt bei Frauen mit 69, bei Männern mit 70 Jahren. Informieren Sie sich im Reglement der Pensionskasse oder bei der Versicherung über das konkrete Vorgehen und den besten Zeitpunkt zur Anmeldung der verschiedenen Bezugsmöglichkeiten.

1.4 SÄULE 3a

1.4.1 Säule 3a – Bankenlösung

Wer eine Säule 3a bei einer Bank hat, sei dies in Form eines Bankkontos oder auch in einer Fondslösung, kann das Altersguthaben frühestens mit 59 (Frauen) resp. 60 (Männer) beziehen. Frauen müssen das Guthaben spätestens bis zum 64. Geburtstag beziehen, Männer bis zum 65. Geburtstag. Ausnahme: Wer weiter erwerbstätig ist, muss noch nichts beziehen und darf auch weiter einzahlen. Bei Frauen ist das bis zum Alter 69 möglich, bei Männern bis 70.

Handlungsbedarf in der Säule 3a besteht somit nur, wenn jemand das Ersparte vor dem gesetzlichen Rentenalter beziehen will. Wer das Konto weiterführt, sendet der Bank am besten eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Weiterbeschäftigung.

Beachten Sie hierzu unseren Steuertipp in Kapitel 2.6.

1.4.2 Säule 3a – Versicherungslösung

Wer in der Säule 3a mit einer Lebensversicherung spart, hat immer ein Endalter vereinbart. Das heisst: In der Regel wird bei der ordentlichen Pensionierung mit 64 (Frauen) oder 65 (Männer) Jahren das vertraglich vereinbarte Kapital ausbezahlt. Das Auszahlungsdatum ist auf der Police vermerkt. Der Versicherung muss einzig mitgeteilt werden, auf welches Konto das Guthaben überwiesen werden soll.

Solche Versicherungsverträge sollte man nicht vor dem Ablaufdatum auflösen, da dies mit finanziellen Einbussen einhergeht – je früher der Vorbezug erfolgt, desto höher ist der Verlust.



2. DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN

2.1 HABE ICH GENUG EINKOMMEN NACH DER PENSIONIERUNG?

Wegen der tiefen Zinsen und der höheren Lebenserwartung sind die Pensionskassenrenten in den letzten Jahren drastisch gesunken. Längst ersetzen AHV und Pensionskassenleistungen zusammen nicht mehr 60 Prozent des letzten Erwerbseinkommens, wie dies ursprünglich vom Gesetzgeber gewollt war.

Wer künftig in Pension geht, muss mit noch tieferen Renten rechnen. Umso wichtiger ist es, dass man frühzeitig ein Budget erstellt, in dem man die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nach der Pensionierung einander gegenüberstellt. Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Ausgaben abnehmen, andere hingegen steigen. Unter dem Strich sind die Ausgaben meistens höher als die erwarteten Einnahmen.

Ob Sie Ihren bisherigen Lebensstandard auch nach der Pensionierung aufrechterhalten können, erkennen Sie relativ rasch, wenn Sie die im Ruhestand zu erwartenden Einnahmen aus AHV, Pensionskasse, Säule 3a und allfälligen anderen Einkommensquellen den voraussichtlichen Ausgaben in einer detaillierten Budgetrechnung gegenüberstellen.

Berücksichtigen Sie dabei, dass Sie eventuell sehr lange leben, dass unvorhergesehene Ausgaben anfallen können oder sich Ihre Geldanlagen vielleicht weniger gut rentieren als gewünscht. Falls sich eine Einkommenslücke ergibt, ermitteln Sie, wie viel zusätzliches Kapital Sie brauchen, um diese Lücke zu schliessen.

Je früher Sie eine künftige Einkommenslücke feststellen, desto mehr Chancen haben Sie, Ihre Situation zu verbessern, indem Sie z. B. mittels freiwilliger Einkäufe in die Pensionskasse die Rente erhöhen oder durch Einzahlungen in die 3. Säule steuergünstig Vermögen ansparen.

Wenn sich eine Einkommenslücke nicht mehr füllen lässt, haben Sie Chancen auf Ergänzungsleistungen (siehe 1.2). Falls Ihre Arbeitssituation und Gesundheit es zulassen, können Sie Ihr künftiges Renteneinkommen auch dadurch erhöhen, dass Sie den Zeitpunkt Ihrer Pensionierung oder Teilpensionierung aufschieben (siehe 1.1.3 und 1.3.1).

2.2 SOLL ICH MEIN PENSIONSKASSEN-GUTHABEN ALS RENTE ODER ALS KAPITAL BEZIEHEN?

«Rente oder Kapital?» ist die zentrale Frage beim Bezug der Leistungen der beruflichen Vorsorge. Das Sparguthaben kann je nach Reglement der PK entweder als einmalige Kapitalzahlung oder als monatliche Rente bezogen werden; auch Mischvarianten sind möglich. Das Gesetz schreibt vor, dass man sich mindestens ein Viertel des obligatorischen Altersguthabens als Kapital auszahlen lassen kann. Die meisten PK gewähren auf Wunsch einen 100 %-igen Bezug des Vorsorgeguthabens in Form einer Kapitalauszahlung.

Es gibt keine allgemeingültige Antwort auf die Frage, ob Rente oder Kapital besser ist. Die Art des Bezugs wirkt sich sowohl auf die Höhe und Sicherheit des Einkommens nach der Pensionierung aus als auch auf die finanzielle Flexibilität, die Steuerbelastung und die Absicherung der Angehörigen. Deshalb ist es wichtig, die Unterschiede zu kennen und sorgfältig abzuwägen, welche Lösung den persönlichen Verhältnissen am besten entspricht.

Mit einer Rente ist das Einkommen lebenslang gesichert. Sie hat den wesentlichen Vorteil, dass man sich nicht um die Anlage des Geldes kümmern muss, sondern die PK das für einen übernimmt. Allerdings rechnen die PK vorhandene Vorsorgeguthaben in immer magerere Renten um. Das restliche Vorsorgeguthaben fällt im Todesfall meistens nicht an die Hinterbliebenen, sondern an die PK.

Der Kapitalbezug ist steuerlich attraktiver als die Rente und macht finanziell flexibler, weil man die Höhe der Bezüge selbst festlegen und auch einmal einen grösseren Betrag beziehen kann, um z. B. die Hypothek zu amortisieren oder den Kindern einen Erbvorbezug auszuzahlen. Zudem ist es oft einfacher, die Hinterbliebenen finanziell abzusichern, wenn man das Kapital bezieht. Der grösste Nachteil des Kapitalbezugs gegenüber der Rente ist, dass sich das Kapital erschöpfen kann; die Rente läuft auf Lebenszeit.

Das spricht für eine Rente: sicher und bequem

- Die Rente bietet eine hohe Sicherheit. Sie kommt lebenslang.
- Man muss sich bei der Rente nicht um die Anlage seines PK-Kapitals kümmern. Die Rente kommt monatlich, vierteljährlich oder jährlich auf das angegebene Konto.
- Frauen gehen im Durchschnitt früher in Rente als Männer und haben eine längere Lebenserwartung. Sie fahren deshalb tendenziell mit der Rente besser.
- Paare mit einem wesentlichen Altersunterschied sollten sich (als Faustregel) für die Rente entscheiden. Denn beim Tod des Erstversterbenden erhält der überlebende Partner lebenslang eine Witwen- resp. Witwerrente von 60 Prozent der Altersrente des Verstorbenen.

Es sind also vor allem zwei Punkte, die für den Bezug einer Rente sprechen: Das Renteneinkommen ist bis ans Lebensende garantiert und um die Anlage seines Kapitals braucht man sich nicht zu kümmern.

Der entscheidende Nachteil des Rentenbezugs besteht in den schlechteren Leistungen für die Hinterbliebenen. Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Partner erhält meistens nur 60 Prozent der Pensionskassenrente seines verstorbenen Partners. Zusammen mit der Kürzung der AHV-Rente schrumpft das Einkommen des überlebenden Partners so stark, dass er sich finanziell oft erheblich einschränken muss. Und erwachsene Kinder mit abgeschlossener Ausbildung bekommen in der Regel gar nichts. Beim Tod der rentenberechtigten Person verfällt zudem oft das noch nicht aufgebrauchte Kapital zugunsten der Pensionskasse.

Das spricht für den Kapitalbezug

- Wer Erfahrung beim Geldanlagen hat, kann mit dem Kapital selber eine höhere Rendite erwirtschaften, als ihm die PK als Rente auszahlt.
- Eigenheimbesitzer können mit dem Kapital der Pensionskasse die Hypothek abzahlen und anschliessend günstiger wohnen.
- Ledige Männer mit einer Lebenserwartung, die nicht deutlich über dem Durchschnitt liegt, fahren mit dem Kapital besser.
- Das beim Tod verbliebene Kapital kann vererbt werden.
- Der Kapitalbezug kostet in der Regel weniger Steuern.

Beim Kapitalbezug hängen Höhe und Sicherheit des Einkommens davon ab, wie das Geld angelegt ist. Im Gegensatz zur Rente trägt hier der Pensionierte selber das Anlagerisiko.

Der wesentliche Vorteil des Kapitalbezugs liegt darin, dass man über sein Geld frei verfügen und die Bezüge nach seinen Bedürfnissen festlegen kann. Zudem gehört das Geld, das beim Tod des Versicherten noch nicht aufgebraucht ist, den Hinterbliebenen und verbessert deren finanzielle Situation, vorausgesetzt diese werden ehe- und erbrechtlich soweit wie möglich begünstigt. Zudem ist der Kapitalbezug auf Dauer steuerlich attraktiver als die Rente.

Sich richtig zu entscheiden, ist nicht einfach. Schliesslich weiss niemand, wie lange er oder sie leben wird und wie lange das angesparte Kapital reichen muss. Eine gute Lösung ist daher in vielen Fällen ein Mischbezug. Einen Teil des Guthabens bezieht man als Rente und lässt sich den Rest auszahlen. Die Rente dient zur Absicherung der Existenz bis ins hohe Alter. Mit dem ausbezahlten Kapital kann man sich jederzeit besondere Wünsche erfüllen. Als Faustregel gilt, dass man seine laufenden Fixkosten durch regelmässige Einnahmen wie Renten, Zinsen und andere regelmässigen Einkünfte decken können sollte.



2.3 KANN ICH MIR EINE FRÜHPENSIONIERUNG LEISTEN?

Der vorzeitige Berufsausstieg ist teuer. Die Kosten einer Frühpensionierung mit 64 statt 65 Jahren entsprechen etwa einem Jahresgehalt (bereinigt um die tieferen Einkommenssteuern und die AHV-Beiträge, die bis zum ordentlichen Rentenalter weiterhin bezahlt werden müssen).

Ob eine Frühpensionierung individuell machbar ist, hängt davon ab, ob während des Berufslebens genügend Geld angespart werden konnte und man auch mit einer tieferen Rente finanziell über die Runden kommt. Denn sowohl AHV als auch Pensionskassen kürzen die Renten lebenslang, wenn man sie früher bezieht. Die AHV kürzt ihre Rente um 6,8 Prozent pro Jahr (siehe 1.1.2) und die meisten Pensionskassen reduzieren den Umwandlungssatz um 0,2 Prozent pro «Vorbezugsjahr» (siehe 1.3.1).

Die meisten Pensionskassen bieten die Möglichkeit an, die Leistungskürzung aufgrund einer Frühpensionierung mit freiwilligen Einkäufen auszugleichen.

Wichtig zu wissen ist: PK-Gelder und AHV-Rente müssen nicht gleichzeitig starten. Auch bei einer vorzeitigen Pensionierung muss die AHV-Rente nicht zwin-

gend vorbezogen werden. Viele Pensionskassen bieten die Möglichkeit einer Überbrückungsrente bis zum ordentlichen Rentenalter an, um diese Zeit finanziell zu überbrücken. Diese wird finanziert, indem sich entweder der Arbeitnehmer alleine oder gemeinsam mit dem Arbeitgeber in die «frühzeitige Pensionierung» einkauft. Aus finanzieller Sicht ist jedoch eine solche Rente nur dann interessant, wenn sich der Arbeitgeber an der Finanzierung beteiligt oder wenn man von einer stark verkürzten Lebenserwartung ausgehen muss. In den meisten Fällen ist es besser, wenn man die Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung mit privaten Ersparnissen (z. B. Säule 3a oder Wertschriftenvermögen) überbrücken kann.

AHV-Beiträge bei Frühpensionierung

Frühpensionierte müssen sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle als «Nichterwerbstätige» anmelden und weiterhin Beiträge an die AHV zahlen, bis sie ihr ordentliches Rentenalter erreicht haben – selbst wenn sie bereits eine AHV-Rente beziehen. In der Praxis fordern die Sozialversicherungsbehörden niemanden automatisch dazu auf, die Beiträge zu zahlen. Spätestens jedoch wenn der Bezug der Rente angemeldet wird,

wird das Versäumnis und somit auch die Beitragslücke festgestellt und die Beiträge der fehlenden, maximal aber der letzten fünf Jahre werden nachgefordert.

Die Beiträge richten sich bei Nichterwerbstätigen nach dem Vermögen und dem Renteneinkommen. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 503, der Maximalbeitrag CHF 25'150 pro Jahr (Stand 1.1.2021). Ist ein Partner frühpensioniert und bezahlt sein erwerbstätiger Partner mindestens CHF 1'006 AHV-Beiträge (inkl. Arbeitgeberbeiträge, Stand 1.1.2021) pro Jahr, so entfällt die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Partners. Dies gilt auch dann, wenn der erwerbstätige Partner das ordentliche AHV-Alter schon erreicht hat.

Schritt für Schritt in den Ruhestand

Viele Berufstätige möchten gerne früher aufhören zu arbeiten, scheuen aber die hohen Kosten einer Frühpensionierung oder sorgen sich wegen des abrupten Übergangs vom Berufsleben in den Ruhestand. Auf einen Schlag verändert sich der gesamte Tagesablauf und viel Gewohntes fällt von einem Tag zum anderen weg. Nicht selten führt das zu Konflikten in der Partnerschaft, und die Umstellung kann sogar eine Lebenskrise auslösen. Das Arbeitspensum sukzessive zu reduzieren, ist günstiger, hat viele weitere Vorteile und ist häufig die optimale Lösung. Man bleibt aktiv, hat trotzdem mehr Zeit für die Familie und Hobbies und kann sich langsam an den neuen Lebensabschnitt gewöhnen.

Wer Schritt für Schritt aufhört, kann durch die Teilzeitanstellung weiterhin Vorsorgekapital aufbauen und bleibt bis zur definitiven Pensionierung gegen Tod und Invalidität abgesichert. Zudem entfallen bei einem Arbeitspensum von mind. 50 Prozent und einer Tätigkeit von 9 Monaten im Jahr die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige. Bei einem kleineren Pensum vergleicht die Ausgleichskasse die Beiträge, die als Nichterwerbstätige geschuldet sind, mit den Beiträgen aus dem Erwerbseinkommen inkl. Arbeitgeberbeiträge. Sind die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen höher als die Hälfte der Nichterwerbstätigen-Beiträge, ist die Beitragspflicht erfüllt und es sind keine zusätzlichen Beiträge geschuldet.

Eine gleitende Pensionierung kann sich auch steuerlich lohnen, da man länger in die Säule 3a einzahlen darf und/oder sein Altersguthaben gestaffelt als Kapital bezieht (siehe 2.6). Der wesentliche Vorteil liegt jedoch darin, dass die Rente bei einer Teilpensionierung deutlich weniger gekürzt wird als bei einer Frühpensionierung.

Viele Pensionskassen ermöglichen einen teilweisen PK-Bezug im Alter von 58 – 65 oder 70 (für Männer und Frauen). So kann man beispielsweise 30 Prozent seines Pensionskassengeldes oder die anteilige Rente beziehen, wenn man sein Pensum von 100 auf 70 Prozent reduziert. Wer in den Jahren vor der Pensionierung sein Arbeitspensum reduziert, hat je nach Pensionskasse bis zu drei Optionen:

a) Reduktion des versicherten Lohns ohne PK-Leistungsbezug

Die Einkommenslücke wird mit Ersparnissen oder mittels Auszahlung von 3a-Geldern resp. Lebensversicherungen überbrückt. Der Umrechnungssatz der PK-Rente wird nicht gekürzt.

Mit dem geringeren Einkommen sinken der versicherte Lohn und damit die Leistungen der Pensionskasse im Alter, bei Tod und Invalidität. Wer sich für diese Option entscheidet, sollte rechtzeitig Einkäufe in die Pensionskasse tätigen, um das gewünschte Alterskapital trotzdem zu erreichen. Hierbei gilt zu beachten, dass nach jedem Einkauf eine dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge besteht; ansonsten werden nachträglich Steuern erhoben.

b) Reduktion des versicherten Lohns mit PK-Leistungsbezug

Viele Pensionskassen sehen in ihrem Reglement die Teilpensionierung vor, kombiniert mit der Möglichkeit, im gleichen Umfang vorzeitige Altersleistungen (Rente oder Kapital) zu beziehen. Mit dem Teilbezug lässt sich das Einkommen, das mit der Reduktion des Pensums wegfällt, mindestens teilweise ausgleichen. Im Fall des Kapitalbezugs in Etappen fallen unter Umständen weniger Steuern an, als wenn man sich das gesamte Altersguthaben im gleichen Jahr auszahlen lässt.

Ob diese Möglichkeit im Reglement der Pensionskasse vorgesehen ist und auch von den Steuerbehörden akzeptiert wird, muss vorgängig abgeklärt werden. Der wesentliche Nachteil gegenüber Variante a) besteht darin, dass bei einem teilweisen Vorbezug – sei dies als Kapital oder als Rente – die Rente lebenslang tiefer ausfällt.

c) Weiterversicherung des bisherigen Lohns

Wer sein Arbeitspensum ab dem Alter von 58 Jahren so reduziert, dass der Jahreslohn um nicht mehr als 50 Prozent sinkt, kann bei einigen Pensionskassen seinen bisherigen Lohn weiterhin versichern, wobei er häufig die Arbeitgeberbeiträge auf dem «fiktiv versicherten» Teil selber finanzieren muss. Dies hat einerseits den Vorteil, dass er keine Einbusse beim Alterskapital erleidet und dass er andererseits die zusätzlichen Beiträge steuerwirksam in Abzug bringen kann.

Sollten Sie eine frühzeitige resp. gestaffelte Teilpensionierung in Betracht ziehen, so sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber. Viele Unternehmen sind flexibel und bieten Hand für Teilzeitarbeitsmodelle. Die Pensionskassen regeln die Teilpensionierung unterschiedlich. Klären Sie auch mit dieser frühzeitig die vorhandenen Optionen an. Die mit einer Teilpensionierung verbundenen Steuerfolgen sind je nach Wohnsitzkanton unterschiedlich – erkundigen Sie sich auch hierzu genau, bevor Sie Entscheide fällen.

2.4 WAS TUN BEI ENTLASSUNG KURZ VOR DER PENSIONIERUNG?

Wenn Unternehmen Stellen abbauen, entlassen sie oft als Erstes ihre ältesten Mitarbeitenden in die Frühpension. Erfahrungsgemäss finden Arbeitslose über 55 Jahren oft keine neue Anstellung mehr oder bleiben für längere Zeit arbeitslos. Für die Altersvorsorge kann dies verheerende Folgen haben. Betroffene müssen entscheiden, ob sie in der bisherigen Pensionskasse versichert bleiben, vorzeitig die Rente beziehen oder das Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto transferieren möchten.

Ein frühzeitiger Bezug des Kapitals oder der Rente ist allerdings nur möglich, wenn das frühestmögliche Pensionsalter der jeweiligen Pensionskasse erreicht ist. Er sollte nur im Notfall erfolgen, denn dadurch fällt die Rente lebenslang tiefer aus. Zudem wird die Rente bei der Berechnung der Taggelder der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Wer sein Pensionskassenguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweist und keine neue Stelle mehr findet, kann das Guthaben bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters in der Regel nur in Form eines Kapitalbezugs beziehen, nicht mehr als Altersrente. Dieser Nachteil lässt sich vermeiden, wenn die Versicherung beim bisherigen Arbeitgeber weitergeführt wird. Diese Möglichkeit steht seit dem 1.1.2021 gemäss Gesetz (Art. 47a BVG) allen offen, die das 58. Altersjahr erreicht und von ihrem Arbeitgeber die Kündigung erhalten haben. Betroffene können wählen, ob sie nur die Risikoversicherung oder auch das Alterssparen weiterführen möchten. Der wesentliche Nachteil dieser Variante besteht darin, dass die Betroffenen sowohl die Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge selbst finanzieren müssen. Zudem verliert man je nach Pensionskasse nach zwei Jahren das Recht, mindestens einen Teil des Guthabens in Kapitalform zu beziehen.

Der Bund hat auch die Problematik der Arbeitslosigkeit im Alter erkannt und in einem Gesetz Überbrückungsleistungen für Arbeitslose eingeführt, die nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, d. h. keine Arbeitslosenentschädigung mehr erhalten. Voraussetzung ist, dass

- die Betroffenen mindestens 20 AHV-Beitragsjahre haben, davon mindestens 5 nach dem 50. Altersjahr mit einem jährlichen Mindesteinkommen in der Höhe der BVG-Eintrittsschwelle von aktuell CHF 21'510 (Stand: 1.1.2021)
- kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht
- das Vermögen tiefer ist als CHF 50'000 bei Alleinstehenden resp. CHF 100'000 bei Ehepaaren
- und die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen (siehe 1.2.1) übersteigen.

Bei der Überbrückungsleistung handelt es sich um eine Bedarfsleistung, deren Berechnung sich an der Ergänzungsleistung (EL) orientiert. Ein wichtiger Unterschied zur EL ist, dass die Überbrückungsleistung weniger eng, nämlich auf das 2,25-Fache des allgemeinen Lebensbedarfs (inkl. Vergütung von Krankheitskosten) begrenzt ist. Dies bedeutet, dass Alleinstehende max. CHF 43'762 und Ehepaare max. CHF 65'644 als Überbrückungsleistung erhalten (Stand: 1.1.2021).

Die Überbrückungsleistung wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet. Falls absehbar ist, dass zur ordentlichen Altersrente ein Anspruch auf EL besteht, erlischt der Anspruch auf Überbrückungsleistungen jedoch bereits zum Zeitpunkt des Vorbezugs der Altersrente. Die Details zu diesem erst kürzlich in Kraft getretenen Gesetz werden in einer Verordnung geregelt, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 in Kraft treten wird.

Manche Arbeitgeber federn die finanziellen Auswirkungen einer unfreiwilligen Frühpensionierung mit einer Abgangsentschädigung ab. Wenn es sich dabei um eine Abfindung mit Vorsorgecharakter handelt – dies wird angenommen, wenn die betroffene Person mindestens 55 Jahre alt ist, eine definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit vorliegt und dadurch eine Vorsorgelücke entsteht –, wird die Abfindung wie eine Kapitalauszahlung aus der 2. Säule oder Säule 3a steuerlich privilegiert besteuert. Sollten die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung nicht gegeben sein, kann es sinnvoll sein, diesen Betrag in die Pensionskasse einzuzahlen und die Abfindung dadurch «steuerlich zu neutralisieren».

2.5 WAS GESCHIEHT MIT MEINER HYPOTHEK, WENN ICH IN PENSION GEHE?

Viele Menschen in der Schweiz besitzen eine Liegenschaft, um im Alter günstig in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Unter Umständen ist das Haus aber nach der Pensionierung finanziell nicht mehr tragbar, weil das Einkommen schrumpft. Notwendige Umbauten und Renovationen sind dann häufig nicht mehr machbar und auch für Erben kann ein Haus problematisch werden, wenn beispielsweise das Nachlassvermögen mehrheitlich aus dieser einzigen Liegenschaft besteht und die Erben das Haus erst verkaufen müssen, bevor sie das Erbe aufteilen können.

Deshalb ist es wichtig zu überlegen, ob man eine Liegenschaft im Alter behalten oder verkaufen soll. Diese entscheidende Frage muss jeder Hausbesitzer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse beantworten.

Für das Behalten des Eigenheims sprechen niedrige Wohnkosten sowie der Wunsch, für den Rest des Lebens im eigenen Haus zu wohnen und es anschliessend den Nachkommen zu übereignen. Beim Abwägen von Behalten oder Verkaufen gilt es zu beachten, dass die Liegenschaft unter Umständen nicht altersgerecht ist und die Lage die Bedürfnisse im Alter (Einkaufsmöglichkeit in Gehdistanz, Nähe zu öffentlichen Verkehrsmitteln, ärztlichen Versorgungseinrichtungen und Orten zur Freizeitgestaltung) nicht abdeckt. Zudem steckt oft der überwiegende Teil des Vermögens im Haus, was zu einem «Klumpenrisiko» führt und den finanziellen Spielraum bei unerwarteten Ausgaben

erheblich einschränkt. Sollten zum Beispiel plötzlich anfallende hohe Pflegekosten dazu führen, dass eine Liegenschaft kurzfristig verkauft werden muss, ist der erzielbare Verkaufserlös erfahrungsgemäss bedeutend tiefer als bei einem langfristig geplanten Verkauf.

Vielen Eigenheimbesitzern ist nicht bewusst, dass ihre Hypothek vielleicht nicht mehr tragbar ist, wenn ihr Einkommen nach der Pensionierung sinkt oder ein Teil der Einkünfte nach dem Tod des Partners wegfällt. Erfahrungsgemäss sind nur vier von zehn Hausbesitzern so gut gestellt, dass sie die Tragbarkeitskriterien der Banken auch dann erfüllen, wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind. Eine Hypothek gilt nur dann als tragbar, wenn die Zinsen und Nebenkosten nicht mehr als ein Drittel des regelmässigen Einkommens ausmachen. Banken berechnen die Tragbarkeit im Rentenalter unterschiedlich, wenden für die Tragbarkeitsprüfung in der Regel aber nicht den aktuellen tiefen Hypothekarzins an, sondern einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 Prozent. Oft ist nach der Pensionierung die Tragbarkeit nach diesen Kriterien nicht mehr gegeben.

Eigenheimbesitzer sollten daher spätestens mit 55 Jahren prüfen, ob die Tragbarkeit ihrer Hypothek auch nach der Pensionierung gewährleistet ist, und das Gespräch mit der finanzierenden Bank suchen. Eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, bis zur Pensionierung genügend Geld zu sparen, um die Hypothek zu amortisieren oder auf ein tragbares Niveau zu reduzieren.



2.6 WIE KANN ICH BEIM BEZUG VON AHV, PK UND 3. SÄULE STEUERN SPAREN?

Bei der Pensionierung fließt oft viel Geld. Das kann hohe Steuern auslösen. Wer die wichtigsten Regeln kennt, kann Steuern sparen.

Renten

Wer Renten der AHV oder einer Pensionskasse bezieht, muss diese als Einkommen versteuern und zwar zu 100 Prozent – gleich wie einen Arbeitslohn. Ergänzungsleistungen hingegen sind von der Einkommenssteuer ausgenommen.

Kapital

Wer Kapital der beruflichen Vorsorge oder der Säule 3a bezieht, zahlt darauf beim Bezug einmalig eine Steuer und in der Regel zu einem bedeutend tieferen Steuersatz, als beim ordentlichen Renteneinkommen angewandt wird. Auf Dauer ist der Kapitalbezug deshalb häufig steuerlich attraktiver – vorausgesetzt, das Kapital ist steueroptimiert angelegt.

Die Besteuerung der Kapitalauszahlung ist kantonale stark unterschiedlich geregelt. Sie erfolgt in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer. Die Steuer auf den Kapitalleistungen aus Vorsorge ist beim Bund und in den meisten Kantonen progressiv. Das heisst, je höher die Kapitalauszahlung, desto höher der Steuersatz.

Nach dem Bezug des Kapitals der zweiten und dritten Säule muss das Guthaben je nach Kanton als Vermögen versteuert werden. Vermögenssteuern sind aber viel tiefer als Einkommensteuern.

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und dann das Vorsorgekapital bezieht, bezahlt Quellensteuern in der Schweiz. Diese sind je nach Kanton unterschiedlich hoch. Wer für den Kapitalbezug auch im Ausland steuerpflichtig ist, kann die Quellensteuer je nach anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

Aus steuerlicher Sicht gilt es bei der Pensionierung folgende Regeln zu beachten:

Regel 1: Kumulieren Sie nicht Rente mit Lohn

Wer arbeitet und gleichzeitig eine Rente bezieht, bezahlt auf dem gesamten Einkommen die Einkommenssteuer, die wegen der Steuerprogression zu einem höheren Steuersatz erfolgt. Wer nach dem ordentlichen Rentenalter weiterarbeitet, fährt deshalb steuerlich besser, wenn er die Rente aufschiebt.

Regel 2: Kapital in Tranchen beziehen

Kapitalbezüge aus der 2. und 3. Säule sollte man nicht im gleichen Jahr abrufen. Die Steuersätze auf Kapitalauszahlungen sind meist progressiv. Für die Berechnung des massgebenden Steuersatzes werden üblicherweise die Bezüge eines Jahres zusammengezählt – häufig auch diejenigen des Partners.

Für einen gestaffelten Bezug gibt es genügend Spielraum: Säule 3a-Guthaben und Freizügigkeitsguthaben kann man bis zu fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter auszahlen lassen.

Beim Bank-Sparen in der Säule 3a zahlt sich deshalb unter Umständen aus, wenn man mehrere Konten anlegt. Wer zum Beispiel zwei 3a-Konten hat, kann mit Alter 63 das erste Konto auflösen, das zweite mit 64 und mit Rentenalter 65 sein Pensionskassenguthaben ganz oder teilweise beziehen und versteuert die Bezüge Dank der dreigeteilten Auszahlung und der geringeren Steuerprogression zu einem niedrigeren Steuersatz, als bei einer Auszahlung aller Guthaben im selben Jahr zur Anwendung gekommen wäre.

Regel 3: Teilpensionierung

Wer sein Arbeitspensum auf die Pensionierung hin in Raten reduziert, kann bei vielen Pensionskassen auch das Kapital in Etappen beziehen und profitiert so von einer geringeren Progression auf der zu entrichtenden Kapitalsteuer.

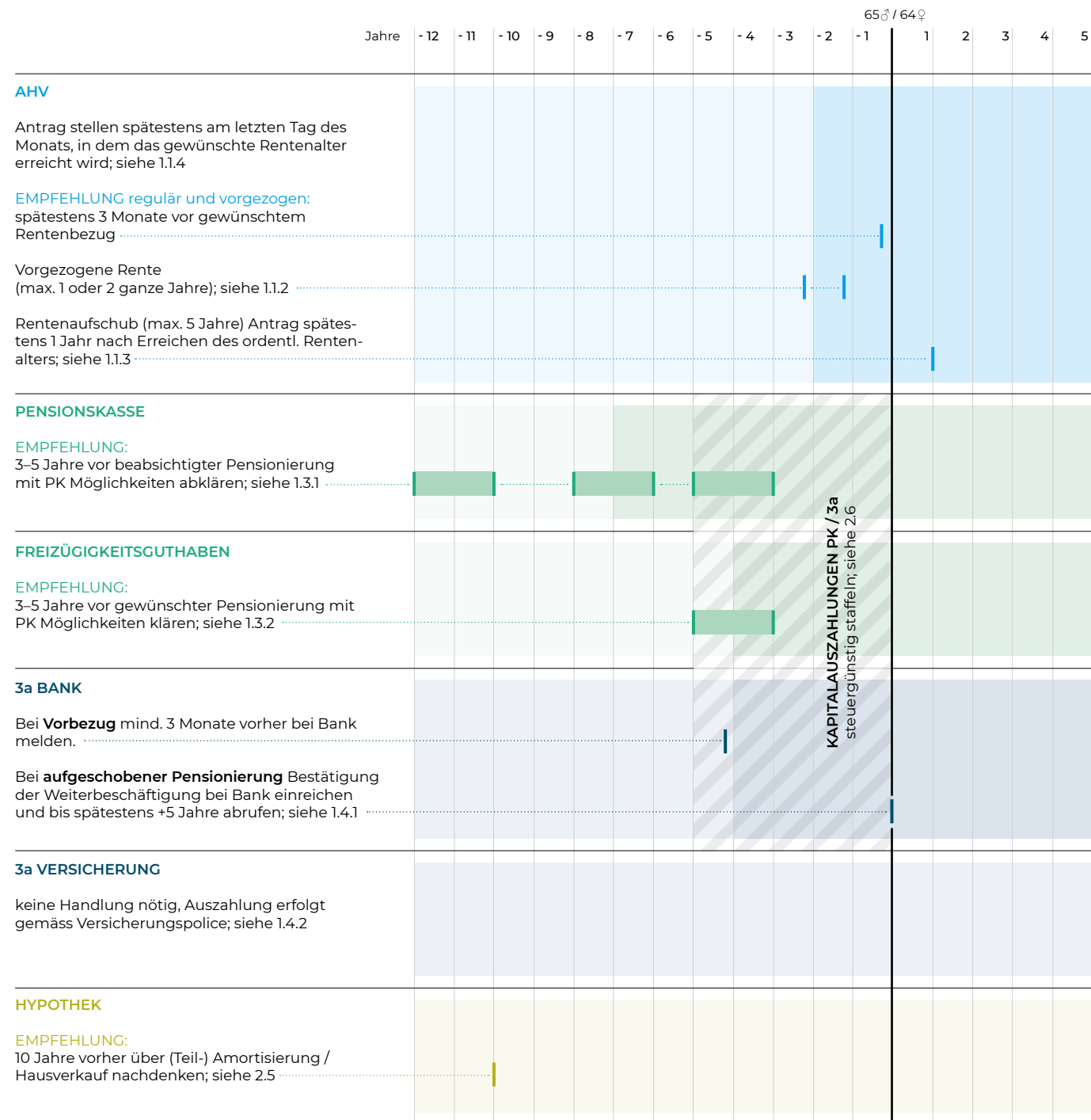
Die gestaffelte Pensionierung ist jedoch nur möglich, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist und die Pensionskasse diese Variante im Reglement vorsieht (siehe 2.3).

Regel 4: Wohnort bedenken

Auch mit einem Wohnortwechsel können Pensionierte unter Umständen viel Steuern sparen, da die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Kantonen oft beträchtlich sind. Erfahrungsgemäss geben jedoch andere Kriterien als die Steuern, etwa die Nähe zu Familie und Freunden oder Verbundenheit mit der Umgebung, dem Haus usw., den Ausschlag dafür, wo man wohnen möchte.

Sollte man dennoch einen Wohnortwechsel aus steuerlicher Sicht in Betracht ziehen, sollte man sämtliche finanziellen Auswirkungen berücksichtigen. So sind beispielsweise an steuerlich günstigen Orten die Immobilienpreise und Wohnungsmieten häufig deutlich teurer. Achten sollte man zudem nicht nur auf die Einkommens- sondern auch auf die Höhe der Vermögenssteuer. Und schliesslich sind auch die Erbschafts- resp. Schenkungssteuern kantonale sehr unterschiedlich. Sie reichen von vollständiger Befreiung bis zu einer sehr hohen Belastung, was bei der Nachlassplanung ausschlaggebend sein kann.

3. WAS MUSS ICH WANN TUN?



Die farblich intensivere Hinterlegung zeigt den gesetzlich geregelten Bezugszeitraum

„WIR SIND AN IHRER SEITE.“

Hélène Staudt, lic. iur., dipl. Steuerexpertin
Geschäftsführende Partnerin

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Moore Stephens Zurich AG

Europa-Strasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon	+41 (0) 44 828 18 18
Fax	+41 (0) 44 828 18 80
E-Mail	info@moore-zurich.com
Website	moore-zurich.com



www.moore-global.com

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand bei Drucklegung. Sollten mögliche Verluste oder Schäden aufgrund von aus dem Inhalt resultierenden Handlungen oder auch unterlassenen Handlungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Gedruckt und veröffentlicht von © REFIDAR MOORE STEPHENS AG.

Moore Global Network Limited und die angeschlossenen Firmen sind rechtlich getrennte, voneinander unabhängige Unternehmen. Sie stehen keinesfalls in einem Verhältnis von Mutter- oder Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Joint Ventures oder Agenturen und dürfen auch nicht als solche angesehen werden. Kein Mitgliedsunternehmen der Moore Global Network Limited ist befugt (weder tatsächlich, augenscheinlich, indirekt oder anderweitig) die Moore Global Network Limited selbst oder andere Mitglieder der Moore Global Network Limited oder weitere in jeglicher Form verbundene Unternehmen zu verpflichten oder zu binden.